



Kollan
Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Eingegangen

23. März 2012

Günzler
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 6 K 1099/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn

2. der Frau

3. der , , , gesetzlich vertreten durch ...

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas Günzler, Kreuzbergstraße 42
B, 10965 Berlin, Az.: u.a./BRD,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5389351-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. März 2012

durch den Richter am Amtsgericht Böhm als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 14. Juni 2010 (5389351-423) verpflichtet, hinsichtlich der Klägerinnen zu 2. und 3. die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, sowie hinsichtlich des Klägers zu 1. festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Kläger zu 1. zu 1/6 und die Beklagte zu 5/6.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des aus dem Urteil beizutreibenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger tragen vor, sie seien afghanische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1. sei am 14. Januar 1981, die Klägerin zu 2. 1986 und die Klägerin zu 3. am 11. Februar 2005 geboren.

Am 9. September 2009 brachten sie bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: „Bundesamt“) einen Asylantrag an und erklärten im Rahmen der Befragung durch das Bundesamt, sie seien Tadschiken. Die Kläger zu 1. und 2. seien seit 2003 verheiratet. Der Vater des Klägers zu 1. sei verstorben, seine Mutter lebe in Herat. Auch weitere Familienmitglieder lebten in Afghanistan. Der Kläger zu 1. habe keine Schule besucht, er habe als Schneider gearbeitet. Lesen und Schreiben habe er in der Moschee gelernt. Die Klägerin zu 2. stamme ebenfalls aus Herat. Dort lebten auch ihre Eltern. Weitere Familienmitglieder lebten ebenfalls in Afghanistan. Sie habe in Afghanistan Privatunterricht erteilt und Kindern Lesen und Schreiben beigebracht.

Im Rahmen der Anhörung am 29. September 2009 erklärten die Kläger, ursprünglich hätten sie in Herat gelebt. Da es dort durch verschiedene Gruppen häufiger zu Entführungen und Lösegelderpressungen gekommen sei und sie als Schiiten der Minderheit angehört hätten, seien sie nach (Helmand) verzogen. Dort sei indes der Kläger zu 1. durch Taliban zur Mitarbeit aufgefordert worden. Diese hätten von ihm verlangt, mit einem Sprengstoffgürtel am Körper einen Anschlag auf ausländische Gruppen zu unternehmen. Der Kläger zu 1. habe dies abgelehnt und sich mehrfach geweigert. Die Taliban hätten ihm daraufhin gedroht, das Gesicht seiner Ehefrau zu verbrennen und zu verunstalten und er habe große Angst gehabt, dass seine Tochter entführt werden könne. Am 5. Mai 2009 habe er sodann eine Nachricht von seiner Ehefrau erhalten, worin sie ihn aufgefordert habe, nicht nach Hause zu kommen, da ihn die Taliban suchten. Er habe sich deshalb zunächst bei einem Bekannten versteckt und sodann den Beschluss gefasst, mit der Familie wieder in den Heimatort Herat zurückzukehren. Dort hätten sie jedoch feststellen müssen, dass die Entführungen weitergingen. Hierauf habe sich die Familie zur Flucht entschlossen.

Die Klägerin zu 2. führte im Rahmen der Anhörung darüber hinaus aus, sie habe große Probleme mit dem Tragen des Vollscheilers gehabt. Frauen in Afghanistan würden keine Freiheiten genießen und keine Rechte haben. Sie habe als Frau kein Recht auf Arbeit gehabt und Frauen hätten keinen Zugang zu Bildung. Deshalb habe sie ihrer Tochter selbst versucht Lesen und Schreiben beizubringen und auch anderen Kindern Privatunterricht gegeben. In diesem Zusammenhang habe sie jedoch immer große Angst gehabt, deswegen durch Taliban entführt und vergewaltigt zu werden. Für ihre Tochter – die Klägerin zu 3. – wolle sie nicht, dass sie so aufwachse. Das Kind habe aufgrund seines Geschlechts in Afghanistan keinerlei Zukunftsperspektive. Sie wolle nicht, dass ihr Kind ohne Schulbesuch aufwachse und bis auf das, was sie ihr beibringe, Analphabetin werde.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und ihnen wurde die Abschiebung in die Islamische

- 7 -

Republik Afghanistan angedroht. Der Bescheid wurde ihnen am 18. Juni 2010 zugestellt.

Hiergegen haben die Kläger am 23. Juni 2010 Klage erhoben. Im Klageverfahren haben die Kläger unter anderem vorgetragen, dass am 11. März 2011 die Klägerin zu 2. ein weiteres Kind, einen Jungen, zur Welt gebracht habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. Juni 2010, Geschäftszeichen: 5389351-423, zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen; festzustellen, dass in der Person der Kläger die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf das Herkunftsland Afghanistan vorliegen; hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezogen auf das Herkunftsland Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes erweist sich unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erkennbaren Umstände soweit der Klage stattgegeben wurde als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Im übrigen war die Klage nicht begründet, da sich insoweit der angegriffene Bescheid des Bundesamtes als rechtmäßig erwies (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Soweit die Kläger beantragten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, war der Klage kein Erfolg beschieden. Die Kläger haben nicht vorgetragen, in Afghanistan politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Soweit der Kläger zu 1. vorgetragen hat, er sei durch Taliban bedroht worden, da er sich geweigert habe, einen Sprengstoffanschlag gegen ausländische Truppen zu unternehmen, bringt ihn indes nicht in den Genuss des Artikel 16a Abs. 1 Grundgesetz. Der Kläger hat selbst vorgetragen, dieser Bedrohungslage innerhalb Afghanistans durch Wechseln seines Wohnortes in seine ursprüngliche Heimatstadt Herat entgangen zu sein. Somit bestand eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Aus dem gleichen Grund kann sich der Kläger zu 1. nicht auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen. Zunächst ist fraglich, ob die Verfolgung durch die Taliban eine Verfolgung durch einen tauglichen Verfolger darstellt. Dies wird teilweise bejaht, kann jedoch vorliegend dahinstehen. Zum einen beruht die Verfolgung nicht auf einer Verfolgungsmotivation im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die vom Kläger zu 1. vorgetragene Verfolgung knüpft an keines der in der Vorschrift genannten Verfolgungsmerkmale an. Der Versuch der Taliban, Personen zu Attentaten zu gewinnen und die Bedrohung im Falle der Verweigerung trifft Afghanen weitgehend unterschiedslos. Im Übrigen bestand auch insoweit nach dem Vortrag des Klägers die innerstaatliche Fluchtalternative Herat.

Die Klägerin zu 2. und die Klägerin zu 3. berufen sich indes erfolgreich auf eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine soziale Gruppe auch über die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht definiert sein. Die Klägerinnen zu 2. und 3. sind in Afghanistan in ihrer Freiheit wegen der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht bedroht. Die Klägerin zu 2. trug in ihrem und im Namen der Klägerin zu 3. nachvollziehbar vor, nicht unter dem Vollschiefer (Burka) und unter Ausschluss elementarer Rechte, insbesondere dem Recht auf Arbeit, Freiheit und Bildung leben zu wollen. Dies bezog sich insbesondere auch auf das Schicksal ihrer Tochter. Insbesondere verwies sie auf das Risiko, als Frau entführt und vergewaltigt zu werden, wenn sie sich den in Afghanistan für Frauen herrschenden Regeln widersetze und etwa Mädchen Lesen und Schreiben beibringe.

Die Schilderung der Klägerinnen zu 2. und 3. entsprechen der Erkenntnislage. Zwar wurden Frauen in Afghanistan auf dem Papier nach dem ursprünglichen Sturz des Taliban-Regimes gewisse Rechte und Freiheiten zuerkannt. In der Rechtswirklichkeit ist es Frauen jedoch überwiegend nicht möglich, sich den durch die Taliban und der Bevölkerungsmehrheit für geltend angesehenen frauenverachtenden Vorschriften zu widersetzen. Eine Verteidigung der Rechte von Frauen ist in Afghanistan, einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern bestimmt wird, kaum möglich. Staatliche Akteure sind regelmäßig nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Rechte von Frauen zu schützen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Januar 2012, S. 20 f.). Insbesondere in der Region Herat, aus der die Klägerinnen stammen, sind Frauen und Mädchen in Folge eines ausgeprägten traditionellen Verhaltenscodex besonders stark eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Januar 2012, S. 22). Die Alphabetisierungsrate von Frauen liegt in Afghanistan bei etwa 10 %. Erhebliche Verbesserungen sind nicht ersichtlich. Soweit der Fortschrittsbericht der Bundesregierung (Dezember 2010, S. 56) von „bemerkenswerten“ Fortschritten für Frauen und Mädchen spricht, ist dabei vor allem bemerkenswert, dass der Fortschrittsbericht im Folgenden keine tatsächlichen Verbesserungen nennt, sondern von Projekten und Verbesserungen auf dem Papier berichtet. Es entspricht jedoch der gelebten Realität in der Islamischen Republik Afghanistan, dass sich die durch „weltliche“ Gesetze eingeräumten Rechte für Mädchen und Frauen in der Rechtswirklichkeit nicht wiederfinden. Frauen können in Afghanistan dem herrschenden Verhaltenscodex nicht entgehen. Sie sind auf ein Leben unter der Burka beschränkt, genießen keine Freiheitsrechte, haben keine Möglichkeit zu arbeiten, über den Besuch von Koranschulen hinausgehende Bildung ist ihnen verwehrt und ein Leben in sexueller Selbstbestimmtheit ausgeschlossen. Verstoßen sie hiergegen, drohen ihnen erhebliche Verfolgungshandlungen, gegen die kein staatlicher Schutz zu finden ist. Verfolgungshandlungen in Anknüpfung an die Geschlechtszugehörigkeit sind Zwangsverheiratungen, häusliche Gewalt, Ehrenmorde und Sexualdelikte (BAMF, Erkenntnisse und Ergebnisse eines Expertenhearings, 29. April 2010, S. 23).

Die Klägerinnen haben keine Möglichkeit, dieser Verfolgung zu entgehen. Ihnen bliebe in Afghanistan lediglich die Wahl, sich entweder dem frauenverachtenden

Normenregime zu beugen oder sich der Gefahr schwerster Misshandlung bis hin zur Vergewaltigung, Verstümmelung oder Tötung auszusetzen.

Es ist den Klägerinnen auch nicht möglich, eine innerstaatliche Schutzalternative (internen Schutz) zu finden. Eine solche Möglichkeit bietet den Klägerinnen auch Kabul nicht. Den Klägerinnen wäre es nicht möglich, in Kabul ein selbstbestimmtes Leben, fernab von ihrem Familienverband in Herat zu führen. Bei einer Rückkehr von Frauen nach Afghanistan müssen diese in einen Familienverband aufgenommen werden, um geschützt zu sein. Die Rückkehr alleinstehender und alleinerziehender Frauen ist besonders schwierig. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass weibliche Rückkehrer zur Zwangsheirat gezwungen werden. Zwar gibt es grundsätzlich Frauenhäuser, aber die Flucht dorthin ist problematisch, da sie eine völlige Trennung von der Familie bedeuten und eine spätere Integration nur äußerst schwierig ist. Als Arbeitsmöglichkeiten bieten sich für Frauen ohne höhere Bildung nur Tätigkeiten an, die sich nicht im öffentlichen Bereich abspielen (Schneiderin, Marmelade kochen etc.). Den Verkauf dieser Produkte müssen wiederum die männlichen Familienangehörigen übernehmen (Österreichisches Bundesasylamt, Bericht zur Factfindingmission, Afghanistan, Dezember 2010, S. 16). Folglich ist auch der sich Frauen eröffnende „Arbeitsmarkt“ von der Existenz eines familiären Rückhalts abhängig. Frauen ohne erwachsene männliche Begleitung oder familiäre Unterstützung haben grundsätzlich keinerlei Möglichkeit, sich außerhalb ihrer Familie alleine eine Lebensperspektive aufzubauen. Als Überlebenschance bleiben ihnen nur Betteln oder Prostitution, die allerdings streng verboten ist und das Risiko strafrechtlicher Verfolgung bis hin zur Todesstrafe nach sich zieht (BAMF, Glossar islamische Länder - Band 1 Afghanistan, August 2008, S. 13 - Stichwort: Frauen). Da die Klägerinnen in Kabul keinen Familienverband vorfinden, kommt Kabul für sie mithin als innerstaatliche Fluchtalternative nicht in Betracht.

Ohne dass das Urteil darauf beruhte, da entsprechende Erkenntnisse nicht in das Verfahren eingeführt wurden, sei gleichwohl darauf hingewiesen, dass derzeit sogar eine weitere Verschlechterung der Lage der Frauen in Afghanistan droht. Präsident Karzai hat erst kürzlich Forderungen gutgeheißen, nach denen Frauen nicht ohne eine männliche, enger verwandte Begleitperson reisen dürfen und sie sich nicht in einem Büro oder in einer Umgebung aufhalten dürfen, in dem sich Männer befinden,

mit denen sie nicht verwandt sind (<http://www.tagesschau.de/ausland/welt-frauentag120.html>).

Tatsachen, die hinsichtlich des Klägers zu 1. Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG begründen könnten, hat er nicht vorgebracht.

Indes ist hinsichtlich des Klägers zu 1. Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Insoweit kann der Kläger nicht auf die innerstaatliche Schutzalternative Kabul für diesen werden. Für Rückkehrer, die weder über Rückhalt in familiären Strukturen noch über eine Ausbildung verfügen, die sie befähigen würde, auf dem von hoher Arbeitslosigkeit geprägten Arbeitsmarkt Afghanistans Fuß zu fassen, ist die Situation sehr schwierig (vgl. VG Staade, Urteil vom 27. Mai 2011, Az. 6 A 399/10; Rieck, Peter, Gutachten für OVG Rheinland-Pfalz, Az. 6 A 10748/07.OVG, 15. Januar 2008). Diese Personen können lediglich als Tagelöhner arbeiten, was einen täglichen Verdienst von etwa ein bis zwei US-Dollar bedeutet. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Afghanistan beträgt 35 Dollar (Danesch, Gutachten zur Lage in Logar, für HessVG, Az. 8 A 1657/10.A, 7. Oktober 2010). Nach dem Amnesty-Report 2011 bedarf es in Afghanistan 25 Dollar im Monat, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen (Amnesty-Report 2011, 10. März 2011). Vor diesem Hintergrund ist es einem alleinstehenden, arbeitsfähigen männlichen Rückkehrer, der der Landessprache mächtig ist, möglich, als Tagelöhner mit Aushilfsjobs das Existenzminimum zu erwirtschaften (Auswärtiges Amt, Auskunft über die Möglichkeit alleinstehender Männer bei Rückkehr zu überleben, 23. August 2011). Beim Kläger zu 1. handelt es sich indes nicht um einen alleinstehenden, arbeitsfähigen Rückkehrer. Der Kläger zu 1. befindet sich in einem Familienverband, dem ein Kleinkind und ein Säugling angehören. Es ist nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger möglich wäre, im Falle einer Rückkehr in Kabul sich und seine Familie zu ernähren. Der Kläger müsste mit seiner Arbeit vier Menschen versorgen. Das erscheint nicht möglich. Eine Rückkehr nach Greshk ist dem Kläger mit seiner Familie nicht möglich, da er sich dort den Anwerbungsversuchen der Taliban entzogen hat. Dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan ein Überleben in Herat möglich wäre, steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest. Der Vater des Klägers ist verstorben und nach seinem unbestrittenen Vortrag leben in Afghanistan keine unmittelbaren Geschwister mehr.

Die Zuerkennung von Abschiebungsschutz im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG scheitert hinsichtlich des Klägers zu 1 nicht daran, dass die Ehefrau und Tochter des Klägers in den Genuss von Flüchtlingsschutz gelangt sind, so dass sie ohnedies nicht mit dem Kläger zurückkehren würden. Wäre dies nicht der Fall, wäre nach der Überzeugung des Gerichtes die gesamte Familie in den Genuss von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gelangt. Der Kläger kann nicht alleine deswegen schlechter stehen, weil seinen Familienangehörigen sogar weitergehender Flüchtlingsschutz zu gewähren ist.

Die Kostenfolge beruht auf §§ 155 Abs. 1, 159 VwGO i. V. m. § 100 ZPO, 83b AsylVfG, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde,

juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Böhm

